

läumdungen correctionell, die bloße Beschimpfung aber polizeilich Art. 471 Nr. 11 bestraft.

Ganz der Natur der Sache gemäß unterscheidet das römische und gemeine Recht lex. 15 § 38 D. de injuriis, ferner Ulpian indem er sagt: non omnis, qui verberavit, tenetur, caeterum si quis corrigendi aut emendandi animo, non tenetur. Also selbst nicht das an sich Kränkende, das Prügelein ist straffällig, sondern nur wenn es contra bonos mores, widerrechtlich (und deshalb mit präsumtivem animus injuriandi) vorgenommen wird; ist es aber auch über die guten Sitten hinaus geschehen, so muß es dann strafflos bleiben, sobald eine gute Absicht z. B. der Wunsch, Zustände zu verbessern zum Grunde liegt.

Es ergibt sich also.

1. widerrechtliche Handlungen beleidigen immer, wenn sie eine Richtung gegen die Ehre nehmen, denn das dritte Requirat, der animus injuriandi ist präsumtive mit ihnen verbunden,
2. nur dann beleidigen sie nicht, wenn ihnen der animus injuriandi nicht zum Grunde liegt, sondern eine andere gute Absicht, und
3. umgekehrt wird eine an sich rechtmäßige oder doch wenigstens unschuldige Handlung durch die Absicht damit beleidigen zu wollen, was jedoch eines strengen Beweises bedarf, eine beleidigende. Dieser Grundsatz ad 3. gilt aber nicht bei allen Gesetzgebungen, sondern nur bei denen, — die ein ausdrückliches hierauf gerichtetes Gesetz haben. Z. B. das preuss. Landrecht.

Nach dieser Untersuchung fragt es sich nun, in wie fern steht derjenige als ein straffälliger Beleidiger da, der (ad a. oben) einen andern mit seinen wirklichen Vergehen und Fehlern darstellt, und wie weit derjenige, welcher solche andichtet. (ad b.)

III. Exceptio veri.

Es gibt ein Recht und eine Pflicht der Menschen auf Wahrheit; beide sind so unveräußerlich als die Urtheilskraft. Wer in diesem Rechte in Wahrheit beruhende Handlungen, mögen sie auch die Ehre ergreifen, offenbart, wer aus demselben richtige Schlus-

folgen über denjenigen zieht, der sie beging, der verletzt die Ehre des Handelnden nicht, der Handelnde selbst thut es der sie beging und der zu solchen Resultaten gegen sich Anlaß gab. Feuerbachs peinliches Recht 3te Ausgabe § 275 et. 251. Grollmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft 1te Ausgabe § 337. 338 und 349. Littmann Strafrechtswissenschaft Bd. 2. § 333. Klein peinliches Recht. § 231 und 235. Denn sagt das preuß. Vdrecht. Einleitung § 92: „Aus dem Recht des Einen folgt die Pflicht des Andern zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechtes erfordert.“ Und lex. 18 D. de injuriis: Eum, qui nocentem *infamavit*, non esse bonum, aequum ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire. Clarus 5. sent 10 und Gail 2 obs 99 — 101 sagen: *infamare possum nocentem etiam non convicientem, si modo diffamatio mea vera sit, multo magis convicientem diffamare possum.* Honor fama que iisdem legibus nituntur bemerkt Julian lex. 5 cod. de injuriis.

Si non convicii concilio te aliquem injuriosum dixisse probare potes, fides veri a calumnia te defendit.

Der Erzählende und Urtheilende ist hier in seinem Rechte, er braucht nur die Wahrheit der Thatsachen beweisen. Mit diesem Beweise fällt der Thatbestand der Injurie weg, der Anhaltspunkt für die praesumptio animi injuriandi ist verschwunden und es tritt die Nothwendigkeit ein, durch den vollständigen Beweis des animus injuriandi, der dann nur das allein Strafbare sein kann, einen neuen Thatbestand zu begründen. Diese vernünftige Ansicht, welche in jeder Brust widerhallen muß, wird vertreten: Littmann l. c. § 342. Filangieri System der Gesetzgebung Thl. III. Bd. III. Cap. 53. Graevel Commentar zur Preuß. allg. G. D. Bd. 4. § 163 in fine pag. 245.

IV. Exceptio des Irrthums und was sonst die freie Willensmeinung hemmt.

Wer aber Unwahres erzählt, der ist im Unrechte, auf ihn findet der Widerrechtlichkeit wegen die allgemeine Regel Anwendung. Es muß von ihm, wenn anders die übrigen Requisite, insbesondere